

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/8 20b164/73

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.1973

Norm

StVO §20 Abs1 ID

Rechtssatz

- 1. Fahren auf Sicht bedeutet in erster Linie, die Fahrgeschwindigkeit dem sich auf der Fahrbahn selbst ereignenden Geschehen anzupassen.
- 2. Wird die Aufmerksamkeit eines Verkehrsteilnehmers durch ein Ereignis in Anspruch genommen oder abgelenkt, das ihn zur Vernachlässigung der Fahrbahnbeobachtung veranlaßt, so hat er notfalls anzuhalten.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 164/73

Entscheidungstext OGH 08.11.1973 2 Ob 164/73

Veröff: ZVR 1975/9 S 20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0074707

Dokumentnummer

JJR_19731108_OGH0002_0020OB00164_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$